

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

Datum: 24.02.2012
Frau Dr. Buhse
361-15871

V o r l a g e Nr. L 32/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 07.03.2012

**Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung
zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik;**

a) Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

b) Erlass einer Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (Weiterbildungsverordnung IP)

A. Problem

Der bremische Leitgedanke der Inklusion in der schulischen Bildung ist in § 22 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes besonders hervorgehoben: „Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schulen bei der inklusiven Unterrichtung.“

Die Umsetzung des schulgesetzlichen Entwicklungsauftrags erfordert qualitativ gut ausgebildete sonderpädagogische Lehrkräfte. Im Land Bremen konnte bisher der Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften weitestgehend gedeckt werden. Perspektivisch wird allerdings in beiden Stadtgemeinden ein erhöhter Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften insbesondere in der Sekundarstufe I prognostiziert, in der die Inklusion an Schulen erst aufgebaut wird.

Für die öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen wird der Ersatzbedarf an Sonderpädagogen für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2017 auf rund 230 Personen und für die öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven auf 60 Personen eingeschätzt.

Dieser Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften ist auf der Basis der regelhaften Lehrerausbildung derzeit nicht zu decken. Bundesweit hat sich eine deutliche Bedarfssteigerung an sonderpädagogischen Lehrkräften eingestellt, die sich in den nächsten Jahren im Zuge der Inklusionsmaßnahmen auch in anderen Bundesländern vermutlich noch verstärken wird. Für Bremerhaven ist die Situation besonders problematisch, da die in nicht ausreichender Zahl ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in der Bundesrepublik in der Regel bevorzugt Stellen in Groß- und Universitätsstädten annehmen.

Dem Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften stehen in Bremen ca. 20 **Masterabsolventinnen** und –absolventen pro Jahr gegenüber, die überwiegend den Grundschulschwerpunkt gewählt haben. Pro Jahr schließen etwa 20 ausgebildete sonderpädagogische Lehrkräfte den anschließenden **Vorbereitungsdienst** am Landesinstitut für Schule ab, auch sie überwiegend mit dem Grundschulschwerpunkt. Im Zuge der bundesweiten Mobilität von Lehrkräften ist davon auszugehen, dass ein Teil von ihnen Bremen verlassen wird. Selbst wenn sich etwa im entsprechenden Umfang sonderpädagogische Lehrkräfte aus anderen Bundesländern im Land Bremen bewerben sollten, reicht diese Größenordnung bei weitem nicht aus, um die bestehenden Herausforderungen der Inklusion in den Schulen zu bewältigen.

§ 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Weiterbildung für Lehrkräfte.

B. Lösung

Lehrkräften wird das Angebot gemacht, sich berufsbegleitend zu Lehrkräften für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an einer Universität weiterbilden zu lassen. Die Voraussetzungen sind die abgeschlossene Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes, die Befähigung zu einem allgemeinbildenden oder zu einem berufsbildenden Lehramt, die Arbeit als Lehrkraft im Land Bremen und die schriftliche Empfehlung seitens der Schulleitung zur Teilnahme an der Weiterbildung. Der Anreiz besteht in der inhaltlichen Qualifikation sowie gegebenenfalls – je nach schon vorhandener Lehramtsqualifikation – in einer höheren amtsangemessenen Besoldung.

Die Eckpunkte für eine geplante Weiterbildung für Lehrkräfte wurden in enger Zusammenarbeit zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit mit der Universität Bremen, dem Landesinstitut für Schule und dem Schulamt Bremerhaven beraten und in Planungsgesprächen zur Ausgestaltung einer möglichen Weiterbildungsmaßnahme konkretisiert.

Geplant ist ein zweijähriges Weiterbildungscurriculum, das den pädagogischen Bedarfen der Schulen und den Rahmenbedingungen der KMK entspricht. Notwendige Grundlage für eine entsprechende Weiterbildung ist eine Verordnung, deren Entwurf der Deputation zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, um dann in das Beteiligungsverfahren zu starten (**Anlage 1**, Entwurf der „**Weiterbildungsverordnung IP**“).

Da die Stadtgemeinden mit einer Stundenermäßigung für die Ermöglichung der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme in Vorleistung gehen, ist es angemessen, die Teilneh-

merin oder den Teilnehmer zu verpflichten, dafür eine Gegenleistung zu erbringen. Diese soll darin bestehen, die Weiterbildung nicht schuldhaft abzubrechen und nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme für mindestens fünf Jahre als sonderpädagogische Lehrkraft in Bremen zu unterrichten. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist eine gestaffelte Rückzahlung der erhaltenen Stundenermäßigung beabsichtigt. Derartige Regelungen sind nicht unüblich. Diese Verpflichtungsklausel soll in einem neuen § 8a des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes verankert werden.

In **Anlage 2** ist der Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes** beigefügt.

Aktualität und Perspektive:

Die Stadtgemeinde Bremerhaven beginnt aufgrund der dortigen Personalnotlage in Abstimmung mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit im Vorgriff auf die angestrebte Weiterbildungsverordnung zum 1. Februar 2012 mit der Weiterbildungsmaßnahme mit 14 Lehrkräften. Grundlage dafür sind

- die noch gültige "Ordnung der Prüfung für die Weiterbildung von Lehrern/Lehrerinnen für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen" vom 19. November 1985 (*Brem.GBl. S. 221 – 221-i-5*), die lediglich die Abschlussprüfung regelt und nicht, wie in der neuen VO, das gesamte Verfahren,
- in Kombination mit § 8 Absatz 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (*Brem.GBl. S. 259*) zuletzt geändert durch Gesetz 14. Dezember 2010 (*Brem.GBl. S. 673*):

"Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. (...) Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden."

Mit dem Schulamt Bremerhaven ist abgestimmt, dass die begonnene Qualifizierung der künftigen Verordnung entspricht, ohne der noch geltenden zu widersprechen. Für eine Übergangszeit ist dies auch möglich, so dass daraus für die Teilnehmenden kein Nachteil erwächst. Die Stadtgemeinde Bremerhaven will in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg eine zweijährige Weiterbildungsmaßnahme durchführen, die den KMK-Standards für das sonderpädagogische Lehramt entspricht. Abgeschlossen werden soll dies mit einer staatlichen Prüfung durch das Staatliche Prüfungsamt.

Die Stadtgemeinde Bremen plant einen Weiterbildungsmaster der Universität Bremen. Da dieser noch operativ umgesetzt und akkreditiert werden muss, kann die Stadtgemeinde Bremen erst zum Wintersemester 2012/13 mit der Weiterbildungsmaßnahme beginnen. Zudem wäre die Prüfungsordnung von 1985 auf den Weiterbildungsmaster nicht übertragbar.

Die Universität Bremen hat ein Curriculum entwickelt, das schulischen Bedarfen entspricht. Die Teilnehmer/innen werden im Laufe der Weiterbildungsmaßnahme bereits als „Inklusionslehrer/innen“ eingesetzt und in der Schule fachlich eng begleitet werden. Gleiches gilt für die Universität Oldenburg

Beiden Weiterbildungsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie den KMK-Vorgaben für das sonderpädagogische Lehramt entsprechen und einen Umfang von 120 Leistungspunkten vorsehen, wobei bestimmte Leistungen anerkannt werden können. Sie sind grundsätzlich für eine Dauer von zwei Jahren angelegt und erfolgen berufsbegleitend. In beiden Stadtgemeinden erfolgt dafür eine Anrechnung von 10 Unterrichtsstunden pro Woche. Im Einzelfall kann bei einer individuellen erhöhten Anrechnung von besonderen Vorleistungen die Höhe der Unterrichtsentlastungen und, sofern dies organisatorisch möglich ist, die Dauer der Weiterbildung reduziert werden. Geplant sind für die zweijährige Weiterbildungs-Maßnahme drei Durchläufe. Es können in der Stadtgemeinde Bremen bis zu 30 Personen an der Qualifizierungsmaßnahme pro Jahr teilnehmen. Bremerhaven sieht eine Kohorte von 12, maximal 14 Personen vor. Schwerpunkt der Qualifizierung soll die Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigung im „Lernen“ und in der „emotionalen und sozialen Entwicklung“ sein. Ziel ist, dass die zukünftigen sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Regel in der Sekundarstufe I arbeiten werden.

Der Entwurf der „Weiterbildungsverordnung IP“ führt dies aus und berücksichtigt die Möglichkeiten des Masterabschlusses und des Abschlusses durch eine staatliche Prüfung, um gleichwertige Abschlussprüfungen für beide Stadtgemeinden zu gewährleisten.

C. Alternativen

Bei Umsetzung des schulgesetzlichen Auftrags keine.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Schulamt hat aufgrund des früheren Beginns der Maßnahme (01.02.2012) die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur (Bereich Schule) bereits mit Vorlage vom 06.12.2011 eingeholt. Die anfallenden Seminargebühren für die Durchführung der Weiterbildung sowie eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung um 10 Lehrerwochenstunden als Entlastung pro Teilnehmer/in werden im Rahmen des jeweils in

den Haushalten veranschlagten Personalkostenbudgets erwirtschaftet. In Stellen-äquivalenten entspricht dies

- 2012: 5,6 VZ-Stellen
- 2013: 11,6 VZ-Stellen
- 2014: 12,1 VZ-Stellen
- 2015: 6,5 VZ-Stellen
- 2016: 0,5 VZ-Stellen

In der Stadtgemeinde Bremen entstehen für insgesamt drei Durchläufe (Kohorten) von jeweils 24 Studienmonaten und einer Gesamtlaufzeit der Maßnahme von 4 Jahren (01.08.2012 bis 31.07.2016) Kosten für die Durchführung der Maßnahme an der Universität Bremen sowie für die Entlastung der Teilnehmer/innen in Höhe von 10 Unterrichtswochenstunden pro Vollzeitkraft. Einzubeziehen sind die Kosten für einen ca. 6-monatigen Vorlauf für die Planung und Akkreditierung sowie die Abordnung einer Lehrkraft mit 0,5 Vollzeitstelle pro Kohorte für die Übernahme von Lehre im Studium und für die Kommunikation sowie Koordination des berufs begleitenden Studienangebots.

Die Gesamtkosten der Maßnahme sind ebenfalls im Rahmen der in den Haushalten veranschlagten Personalkostenbudgets zu erwirtschaften. In der Umrechnung in Stellenvolumina entsprechen die für die Stadtgemeinde Bremen ermittelten Kosten für die Weiterbildungsmaßnahme:

- 2012: 6,5 VZ-Stellen
- 2013: 17,7 VZ-Stellen
- 2014: 24,9 VZ-Stellen
- 2015: 19,6 VZ-Stellen
- 2016: 7,2 VZ-Stellen

Von der Durchführung der zweijährigen Weiterbildungsmaßnahme IP sind Frauen und Männer in gleichem Maße betroffen.

E. Beteiligung

Die Senatorin für Finanzen und der Senator für Justiz und Verfassung, der Magistrat Bremerhaven, die personalrechtlichen Vertretungen sowie die gewerkschaftlichen Spitzenverbände sind zu beteiligen.

G. Weiteres Verfahren

Nach Befassung der staatlichen Deputation für Bildung ist das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Die zweite Befassung durch die Deputation für Bildung ist für den 21.06.2012 vorgesehen. Die Gesetzesänderung ist anschließend dem Senat zur Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft zuzuleiten.

F. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (Weiterbildungsverordnung IP) und das Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (Weiterbildungsverordnung IP)

Aufgrund des § 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673, Brem.GBl. 2011, S. 68) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik.

§ 2

Grundsätze der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung orientiert sich inhaltlich an den in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik auszuüben. § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Bereits erbrachte im wesentlichen gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einem akkreditierten Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, werden gemäß § 56 des Bremischen Hochschulgesetzes anerkannt.

(3) Die Weiterbildungsmaßnahme umfasst zwei sonderpädagogische Fachrichtungen. Eine der zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen muss „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Lernen“ sein.

(4) Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung gemäß § 5, mit der die Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erworben wird.

§ 3

Durchführung der Weiterbildung

(1) Als Weiterbildungsmaßnahme, mit der eine Befähigung für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erworben werden kann, wird ein weiterbildender Masterstudiengang Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik anerkannt, der den Anforderungen des Lehramtstyps 6 der Kultusministerkonferenz entspricht. Die Anerkennung als Lehramtstyp 6 ist durch eine Akkreditierung nachzuweisen.

(2) Weiterbildungsmaßnahmen, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen des Lehramtstyp 6 der KMK im Wesentlichen gleichwertig sind, können ebenfalls als Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 8 Absatz 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes anerkannt werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

§ 4

Voraussetzungen für die Weiterbildung

Die Teilnahme an der Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik kann bei der jeweiligen Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven beantragen, wer eine Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes absolviert hat, im Land Bremen als Lehrkraft arbeitet, die Befähigung zu einem allgemeinbildenden oder zu einem berufsbildenden Lehramt besitzt und von seiner Schulleitung zur Teilnahme an der Weiterbildung schriftlich empfohlen wird.

§ 5

Prüfungen

(1) Ein akkreditierter Weiterbildungs-masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, einem Kolloquium.

Die Masterprüfung erfolgt gemäß § 60 des Bremischen Hochschulgesetzes und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Sofern es sich bei der universitären Weiterbildungsmaßnahme nicht um einen akkreditierten Studiengang handelt, ist eine staatliche Prüfung gemäß § 6 erforderlich, die vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und durchgeführt wird.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist das Gutachten einer Ausbildungsschule, das mit einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ abschließen muss. Es ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer an der Weiterbildungsmaßnahme dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

§ 6

Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist neben dem Gutachten der Ausbildungsschule der Nachweis, sonderpädagogische oder inklusionspädagogische Weiterbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten absolviert zu haben. Sie sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer an der Weiterbildungsmaßnahme dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

(2) Die staatliche Prüfung erfolgt in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. § 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die staatliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit, einer mündlichen Prüfung und jeweils einer praktischen Prüfung in je einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Mindestens eine der praktischen Prüfungen muss eine unterrichtspraktische Prüfung sein, die zweite praktische Prüfung kann in den Kompetenzbereichen „Erziehen“ und „Beurteilen“ der Standards für Bildungswissenschaften erfolgen. Die zweite praktische Prüfung wird wie eine unterrichtspraktische Prüfung behandelt.

(4) Das Gutachten der Ausbildungsschule fließt in die Benotung der staatlichen Prüfung ein. Werden Prüfungsteile oder das Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die staatliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Für die Durchführung dieser staatlichen Prüfung finden die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter entsprechend Anwendung.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Prüfung für die Weiterbildung von Lehrern/Lehrerinnen für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen” vom 19. November 1985 (Brem.GBl. S. 221 - 221-i-5) außer Kraft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetz

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673, Brem.GBl. 2011, S. 68), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Weitergewährung der Besoldung und Rückzahlungsverpflichtung“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Weitergewährung der Besoldung und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Während der Weiterbildung wird Beamtinnen und Beamten die Besoldung weitergewährt.

(2) Besteht die Beamtin oder der Beamte die Weiterbildungsprüfung schuldhaft nicht oder verbleibt er oder sie nach Bestehen der Weiterbildungsprüfung nicht mindestens fünf Jahre in dem Lehramt, für die er oder sie die Qualifikation erworben hat, im Dienst einer Stadtgemeinde des Landes Bremen, so ist die Besoldung in Höhe des Anteiles, für die die Beamtin oder der Beamte von der Unterrichtsverpflichtung zum Zwecke der Weiterbildung entlastet wurde, zurückzugewähren.

(3) Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Weiterbildungsprüfung abgeleistete Dienstjahr im Dienst einer Stadtgemeinde des Landes Bremen um jeweils ein Fünftel.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat